

SEPTEMBER 2017

FSBC Working Paper

Besteuerung von digitalen Assets wie Kryptowährungen und Tokens

Klaus Himmer

Um Kryptowährungen und andere digitale Tokens entsteht momentan ein weltweiter Hype der den Investoren konkurrenzlose Renditen beschert. Fraglich ist, ob diese einer Besteuerung in Deutschland unterliegen und mit welchen steuerlichen Implikationen zu rechnen ist.

Betrachtet man die Kursentwicklung der meisten Blockchain-basierten Tokens über die letzten zwei Jahre, gibt es wohl keine lukrativere Kapitalanlagemöglichkeit. Die wohl bekannteste Kryptowährung Bitcoin erreicht regelmäßig neue Allzeithochs, was vereinfacht gesagt nichts Anderes bedeutet, als dass sich zu diesen Zeitpunkten der Wert jeder Bitcoin Position über den Anschaffungskosten und damit im Gewinnbereich befindet. Der gewaltige Kursanstieg der letzten Monate geht wohl zum größten Teil auf das exponentiell gewachsene Interesse an der den digitalen Tokens zu Grunde liegenden Technologie – der Blockchain – zurück. So kann der durchschnittliche Bitcoin Investor inzwischen einen einstündigen Vortrag über Segwit (BIP 141), UASF (BIP 148) und Segwit 2x im Freundeskreis halten, aber weiterhin gibt es Themenbereiche die noch sehr unklar sind und somit viel Potential für Spekulationen bieten. Eines dieser Themen ist sicherlich nicht sehr innovativ, doch dennoch überaus relevant – dieser Artikel soll den aktuellen Stand der steuerlichen Rechtslage zu digitalen Assets darstellen und verdeutlichen, dass auch in diesem Bereich vielversprechende Entwicklungen zu erwarten sind.

Frankfurt School Blockchain Center
www.fs-blockchain.de
contact@fs-blockchain.de

Follow us
www.twitter.com/fsblockchain
www.facebook.de/fsblockchain

Frankfurt School of
Finance & Management gGmbH
Sonnemannstrasse 9-11
60314 Frankfurt am Main
Germany

Ertragsteuern

Wenn man sich in einschlägigen Internetforen über die Besteuerung von Kryptowährungen informiert, dürfte es sich in den meisten Fällen um eine ertragsteuerliche Auseinandersetzung handeln. Von der Ertragsbesteuerung ist in der Regel jeder private oder institutionelle Anleger – der in Deutschland der Steuerpflicht unterliegt – betroffen. Die Ertragsbesteuerung ist in Deutschland für natürliche Personen im Einkommensteuergesetz („EStG“) und für juristische Personen im Körperschaftsteuergesetz („KStG“) geregelt. Neben der persönlichen Steuerpflicht des Investors muss allerdings auch eine sachliche Steuerpflicht vorliegen. Hierzu findet sich in § 2 EStG eine abschließende Aufzählung von Einkunftsarten, die der deutschen Ertragsbesteuerung unterliegen und für welche eigenständige Besteuerungsvorschriften anzuwenden sind. Fraglich ist nun, ob Einkünfte aus digitalen Assets unter eine dieser Einkunftsarten fallen und wenn ja, welche Besteuerungsregelungen anzuwenden sind.

Klassifikation. Aus finanzmarktregulatorischer Sicht gibt es bereits eindeutige Aussagen der zuständigen Behörde bezüglich der rechtlichen Einordnung von digitalen Assets. So klassifiziert die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin – virtuelle Währungen als Rechnungseinheiten gemäß § 1 Absatz 11 Satz 1 Kreditwesengesetz und damit einheitlich als Finanzinstrumente.¹

Aus steuerlicher Sicht kann leider zum heutigen Zeitpunkt noch keine eindeutige Klassifizierung vorgenommen werden. Zumindest ordnet das Bundesfinanzministerium („BMF“) in einem Antwortschreiben an den damaligen FDP-Bundestagsabgeordneten Frank Schäffler² Bitcoins als eigenständige Wirtschaftsgüter ein, was darauf schließen lässt, dass andere digitale Assets ähnlich zu behandelt sind.

Diese Qualifizierung stellt die aktuell herrschende Meinung dar, ist nach unserer Auffassung allerdings nicht immer präzise.

Dies wird in Zukunft aller Voraussicht nach für viel Diskussionsstoff sorgen, da von der Einordnung des Investitionsobjekts die nachgelagerte Besteuerung maßgeblich beeinflusst wird.

Trading. Folgt man der herrschenden Meinung bezüglich der steuerlichen Klassifizierung von digitalen Assets, dürften fast ausschließlich die Besteuerungsnormen für private Veräußerungsgeschäfte des § 23 EStG einschlägig sein. Diese gelten beispielsweise auch für Fremdwährungsguthaben oder die Veräußerung von Immobilien.

Demnach unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von digitalen Assets dem persönlichen, progressiven Steuersatz des Investors, dessen Höhe zwischen 0 bis 45 % betragen kann. Es besteht eine Freigrenze von 600 Euro pro Kalenderjahr. Im Unterschied zu einer Freibetragsregelung unterliegen sämtliche Einkünfte der Besteuerung, insofern die Freigrenze überschritten wird. Ferner bleiben Veräußerungsgewinne steuerfrei, wenn eine Mindesthaltedauer von einem Jahr erfüllt wird. Die Gewinne sind in der Anlage SO der Einkommensteuererklärung auszuweisen. Verluste können nur innerhalb der Einkunftsart rückwirkend für ein Jahr und unbegrenzt im aktuellen sowie in nachfolgenden Steuerjahren berücksichtigt werden. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Verlustverrechnungsgrundsätze des § 10d EStG.

Zu beachten ist, dass auch der „Tausch“ zwischen verschiedenen digitalen Assets den Besteuerungstatbestand der „Veräußerung“ erfüllt und demnach zu einem steuerlich relevanten Veräußerungsgewinn führen kann. Als Veräußerungserlös gilt dann der gemeine Wert, also der Marktwert des erhaltenen digitalen Assets. In solchen Fällen sind zur Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses, jeweils die Anschaffungskosten und der Veräußerungserlös im Zeitpunkt des Zu- bzw. Abflusses in Euro zu bewerten. Fraglich ist, ob auch der Kauf von Gütern mit Fremd- bzw. Kryptowährungen zu einem steuerpflichtigen Ereignis führen kann. Hierzu werden in der Fachliteratur verschiedene Auffassungen vertreten.³

Analogien. Zweifelhaft ist außerdem, wie mit sukzessiven Anschaffungen bzw. Veräußerungen umzugehen ist. Bei herkömmlichen Finanzprodukten und Fremdwährungen wird hierfür ein sog. FIFO-Verbrauchsfolgeverfahren angewandt. FIFO steht für First In First Out und bedeutet, dass zuerst angeschaffte Wirtschaftsgüter als zuerst veräußert gelten. Letztendlich besteht keine gesetzliche Regelung, die eine Anwendung des FIFO-Verfahrens auf

digitale Assets vorsehen würde. Allerdings ist eine Anwendung schon allein aus praktischen Gründen sehr empfehlenswert.⁴ In analoger Anwendung der Besteuerungsgrundsätze des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens, wäre eine FIFO Berechnung für jedes Konto (bzw. Wallet) gesondert vorzunehmen.

Dies würde auch im digitalen Umfeld steuerinduzierte Gestaltungsspielräume ermöglichen.

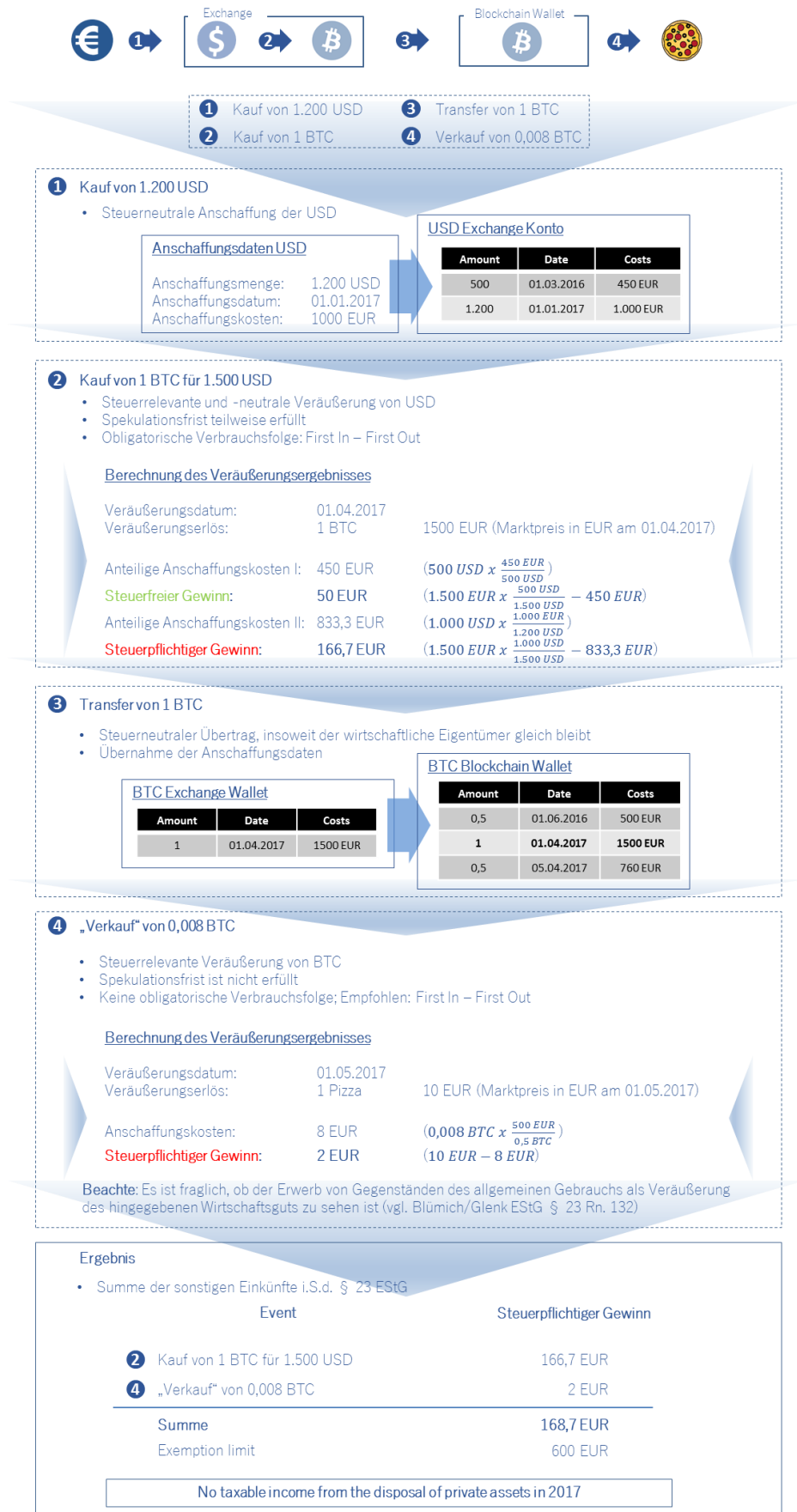
So könnte der Investor durch gezielte Kontentrennung seine großen, langfristigen Positionen nach einem Jahr steuerfrei veräußern, ohne dass sich kurzfristige kleinere Trades negativ auf den Bestandsschutz auswirken würden.⁵

Auf jeden Fall wird der ausführlichen Dokumentation der Trading-Historie eine entscheidende Rolle zukommen, da diese am Ende benötigt wird, um gegenüber dem Finanzamt eine Steuerfreiheit nachweisen zu können. Dies ist insbesondere relevant, wenn während der Haltedauer Verschiebungen von Assets zwischen Börsen, Wallets oder anderen Aufbewahrungsorten stattgefunden haben.

Außerdem gibt es Detailregelungen, die auch auf digitale Assets Anwendung finden könnten. So verlängert sich gem. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 4 EStG die Spekulationsfrist von einem Jahr auf zehn Jahre, insofern aus einem Asset laufende Erträge bezogen wurden. Besonders Einkünfte aus dem Verleihen oder dem Staking von Kryptowährungen könnten dieses Tatbestandsmerkmal erfüllen. Jedoch gibt es Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die besagt, dass diese Regelung nicht auf Fremdwährungsguthaben anzuwenden sei.⁶ Ferner besteht Rechtsprechung darüber, dass Erträge, die in Fremdwährung anfallen, steuerlich keine Anschaffung darstellen. Folglich wäre eine Veräußerung dieser Beträge – unabhängig von der Haltedauer – immer steuerneutral.⁷ Diese Rechtsprechungsgrundsätze könnten analog auf digitale Assets anwendbar sein.

Abbildung 1

Berechnungsbeispiel



Innovative Finanzprodukte. Spannend wird es, wenn man die Vielzahl der inzwischen auf dem Markt verfügbaren Finanzinstrumente betrachtet. Beispielsweise bieten einige Börsen sog. Margin-Trading an und erlauben somit eine gehebelte Partizipation an steigenden und fallenden Kursen eines bestimmten Assets. Die steuerliche Einordnung solcher Geschäfte hängt maßgeblich von den der Ausgestaltung des individuellen Einzelfalls ab. Wird ein bestimmter Trade beispielsweise nur durch ein peer-to-peer Darlehen geleveraged um dadurch einen Hebeleffekt zu erzielen, dürften weiterhin die Besteuerungsgrundsätze der privaten Veräußerungsgeschäfte einschlägig sein. Die Zinsen für das Darlehen würden dementsprechend abzugsfähige Werbungskosten darstellen. Wird der Margin-Trade hingegen durch ein Investment in einen separierten Future-Kontrakt verwirklicht, würde dies aus steuerlicher Sicht ein Termingeschäft darstellen. Termingeschäfte unterliegen dem Abgeltungsteuer-Regime des § 20 EStG, das auch für herkömmliche Finanzprodukte maßgeblich ist. In diesem Fall wäre eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zu entrichten und den weiteren Besonderheiten der Besteuerung von Kapitalvermögen Sorge zu tragen.

Lending. Für Einkünfte aus dem Lending, also dem Verleihen von digitalen Assets sollten dieselben steuerlichen Überlegungen wie für das im nächsten Abschnitt behandelte Staking gelten.

Aktuelle Entwicklungen wie Hard Forks, Air Drops oder ICOs werfen weitere steuerliche Fragestellungen auf, welche allerdings den Umfang dieses Artikels überschreiten würden. Für Fragen rund um das Thema, sowie eine akkurate und einfache Online Lösung wird auf das Serviceangebot von CryptoTax am Ende des Artikels verwiesen.

Mining. Einkünfte aus dem Mining oder Staking von digitalen Assets könnten Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG oder sonstige Einkünfte aus Leistungen gem. § 22 Nr. 3 EStG darstellen. Da die zweitgenannte Einkunftsart als Auffangtatbestand verstanden werden muss, gilt sie lediglich subsidiär zu den anderen Einkunftsarten. D.h. es liegen regelmäßig Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, insoweit die Tätigkeit nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:

1. Selbständigkeit
2. Nachhaltigkeit
3. Gewinnerzielungsabsicht
4. Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr

5. Keine Ausübung eines freien Berufs, Land- und Forstwirtschaft oder private Vermögensverwaltung

Diese Voraussetzungen sollten bei einer gewöhnlichen Mining-Tätigkeit (auch über einen Mining-Pool) auf einer Proof-of-Work basierten Blockchain erfüllt sein, sodass Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen. Zu Zweifelsfällen könnte es hingegen bei Cloud-Mining Verträgen kommen, bei welchen zum Beispiel für einen bestimmten Geldbetrag eine festgelegte Rechenleistung gemietet und damit ein bestimmtes oder mehrere digitale Assets geschürft werden können. In diesen Fällen ist fraglich, inwiefern eine selbständige Tätigkeit vorliegt, bzw. kommt es bei der Beurteilung maßgeblich auf die Vertragsbedingungen im individuellen Einzelfall an. Sollten letztendlich gewerbliche Einkünfte vorliegen, unterliegen diese grundsätzlich dem persönlichen, progressiven Einkommensteuertarif sowie der Gewerbesteuer im Veranlagungsverfahren. Zusätzlich ist zu beachten, dass eine Gewerbeanmeldung gem. § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung vorzunehmen ist.

Staking. Anders verhält es sich beim sog. Staking, bei welchem vereinfacht gesagt Coins an das Netzwerk verliehen werden um dadurch neue Coins zu generieren. Da allein durch die Hingabe der Assets regelmäßig nicht das Tatbestandsmerkmal der Selbständigkeit erfüllt sein sollte, kommen hier lediglich die sonstigen Einkünfte aus Leistungen in Betracht, die insbesondere auch die Vermietung von beweglichen Sachen miteinschließen. Folglich wäre auch hier der persönliche Einkommensteuertarif anwendbar und es bestünde eine Freigrenze von 256 Euro pro Jahr. Alternativ wäre eine Klassifizierung als Zinsertrag aus einer durch das Staking begründeten Kapitalforderung i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG denkbar. In diesem Fall wären die o.g. Grundsätze des Abgeltungsteuer-Regimes einschlägig.

Sollte im Einzelfall Unklarheit über die Zuordnung der Einkunftsart herrschen, ist eine Anfrage beim zuständigen Einkommensteuerfinanzamt empfehlenswert. Handelt es sich um größere Mining-Vorhaben, kann Rechtssicherheit im Rahmen einer kostenpflichtigen aber verbindlichen Auskunft nach § 89 Abgabenordnung erlangt werden.

Institutionelle Anleger. Da betriebliche Anleger grundsätzlich nur Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, hat für sie die steuerliche Einordnung von digitalen Assets nur eine untergeordnete Bedeutung. Viel interessanter sind hier die Fragestellungen zur Bilanzierung der Assets nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in der Handelsbilanz, welche nach dem Maßgeblichkeitsprinzip die Basis der Besteuerung darstellt.

Abseits des Steuerrechts ist ebenfalls die Behandlung nach internationalen Rechnungslegungsstandards wie den IAS/IFRS bedeutend. Hier dürfte die Schwierigkeit hauptsächlich in der Bestimmung des Marktwerts liegen, da die Kurse der digitalen Assets sehr hohen Schwankungen unterliegen.

Beispiel: Steuerlösungen von CryptoTax

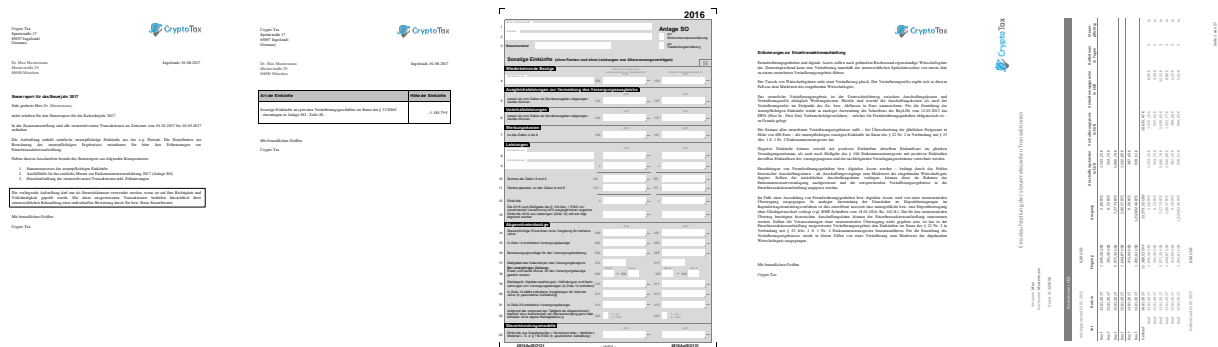
Das Fehlen klarer steuerlicher Leitplanken und der hohe Aufbereitungsaufwand der getätigten Transaktionen bereitet vielen Steuerpflichtigen und deren steuerlichen Beratern Kopfschmerzen. Dies hat CryptoTax – ein Start-Up aus München – zum Anlass genommen, automatisierte Steuerreporting-Lösungen für Kryptoinvestoren anzubieten.

Durch die von einer großen Wirtschaftsprüfung zertifizierten Steuerreports wird jederzeit Compliance mit dem aktuellen Rechtsstand gewährleistet.

Über die webbasierte Plattform www.cryptotax.io können privaten Investoren alle für die Steuererklärung notwendigen Dokumente generieren. Der Report kann direkt der Steuererklärung beigelegt werden. Institutionelle Investoren, Steuerberater und Finanzdienstleister, die an B2B-Services interessiert sind, können sich für weitere Informationen gerne an den Autor wenden.

Abbildung 1

Musterreport für einen deutschen Kunden



Ausblick

Die einschlägigen steuerlichen Regelungen wirken momentan noch überschaubar. Allerdings wird schnell klar, dass nach Berücksichtigung einiger Sonderfälle bereits jetzt die Komplexität enorm zunimmt. Leider ist in Zukunft u.E. nicht mit einer Vereinfachung zu rechnen, sondern – im Gegenteil – mit einer exponentiellen Komplexitätssteigerung. Wünschenswert wäre eine baldige Stellungnahme seitens der Finanzverwaltung, die nicht die gesamte Breite der Thematik vollumfänglich umfassen müsste, aber klare Leitlinien setzen und damit den Startschuss für eine detaillierte Aufarbeitung der „digitalen Revolution“ bedeuten könnte.

Klaus Himmer ist Geschäftsführer und Mitgründer der 21 Consulting GmbH sowie Senior Associate im Financial Services Tax bei einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München (klaus.himmer@21consult.de).

Die enthaltenen Informationen in diesen Artikel dienen allgemeinen Informationszwecken und beziehen sich nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person. Sie stellen keine betriebswirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen.

-
- ¹ https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/FinTech/VirtualCurrency/virtual_currency_node.html
 - ² BMF, Antwortschreiben an Frank Schäffler MdB vom 07.08.2013 zur schriftlichen Frage Nr. 408 für den Juli 2013, IV C 1 - S 2256/0-01.
 - ³ Glenk in Blümich, 95. Aufl., 2007, EStG § 23 Rz. 132.
 - ⁴ BayLfSt vom 12.3.2013, S 2256.1.1-6/4 St32.
 - ⁵ Diese Frage blieb leider bisher unbeantwortet, vgl. BMF, Antwortschreiben an Frank Schäffler MdB vom 07.08.2013 zur schriftlichen Frage Nr. 408 für den Juli 2013, IV C 1 - S 2256/0-01.
 - ⁶ BFH-Urteil vom 2.5.2000, IX R 73/98, BStBl. II, S. 614.
 - ⁷ BMF-Schreiben vom 25.10.2004, BStBl. I, S. 1034, Rz. 42.